



19.02.2013  
We/Fi

An alle Mitglieder  
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen

## R u n d s c h r e i b e n Nr. 03/13

1. Aus der Rechtsprechung
2. Neue Taxitarife im Landkreis Lörrach
3. Volkswagen Pkw auch 2013 mit sehr attraktiven Taxi-Konditionen!
4. DB-Rahmenvertrag
5. taxi-heute-Sonderheft „Taxi-Zubehör“

Sehr geehrte Damen und Herren,

### zu Punkt 1:

**Es stellt eine Irreführung dar, wenn im Mietwagenverkehr mit der Bezeichnung „Taxi“  
geworben wird**

In einem aktuellen Urteil hat das OLG Hamm entschieden, dass es eine Irreführung darstellt, wenn im Mietwagenverkehr mit der Bezeichnung „Taxi“ geworben wird. Eine solche geschäftliche Handlung sei irreführend, weil sie unwahre oder sonstige Täuschung geeignete Angaben über die Rechte des Unternehmers wie insbesondere eine öffentlich-rechtliche Zulassung der beworbenen Fahrzeuge als Taxen enthält. Die Werbung für sämtliche Fahrzeuge, die als Mietwagen eingesetzt werden, mit der Bezeichnung Taxi könne jedenfalls bei einem nicht unerheblichen Anteil der angesprochenen Verbraucher, insbesondere bei den vielen, denen der genaue Unterschied zwischen Taxen und Mietwagen nicht geläufig ist, den unrichtigen Eindruck hinterlassen, es gehe auch bei diesem Angebot um Taxenverkehr. Diese Gefahr der Irreführung reiche hierbei aus. Für die Verbraucher müssen deutlich werden, dass es bei der Werbung nur um Mietwagen geht. Das ist aber gerade nicht der Fall, wenn diese Mietwagen unter Taxi ohne einen klarstellenden Zusatz beworben werden. Da der Unterschied von Mietwagen und Taxen schon zum Schutz der Mitbewerber, die ausschließlich oder vorwiegend Taxen anbieten, deutlich aufscheinen muss, sei eine Fehlvorstellung hier auch relevant. Es drohen Wettbewerbsverzerrungen, wenn die angesprochenen Verbraucher den Mietwagenverkehr nicht mehr ausreichend vom Taxenverkehr unterscheiden können. Es liege im Rahmen einer Wettbewerbshandlung ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 49 Abs. 4 S. 5 PBefG) vor, welches zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.

*Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 03.07.2012, Az.: I-4 U 12/12*

---



**Zu Punkt 4:**

**Bahnvertrag: BZP gewinnt zum dritten Mal die EU-weite Ausschreibung der Bahn für Taxifahrten. Ab dem 1.3.2013 beträgt der bundeseinheitliche Preis für den gefahrenen Kilometer 0,70 € bzw. bei Großraumtaxis 0,81 € netto!**

Der BZP ist bekanntlich seit 2007 Rahmenvertragspartner der Bahn AG insbesondere für Taxifahrten im Rahmen des Störungsmanagements des Eisenbahnunternehmens. Der bisherige Rahmenvertrag läuft am 28. Februar 2013 aus und wurde im vergangenen Herbst neu ausgeschrieben.

Erfreulicherweise konnte der Bundesverband die EU-weite Ausschreibung der Taxidienstleistungen erneut für sich und seine Mitglieder entscheiden, nicht zuletzt deshalb, weil er wegen seines hohen Organisationsgrades auf eine nahezu flächendeckende Struktur in der Bundesrepublik zurückgreifen kann und sich die in den letzten Jahren intensiv entwickelte Zusammenarbeit zwischen Bahn und BZP sehr bewährt hat. Die Abwicklung des mittlerweile sehr gut eingespielten bargeldlosen Gutscheilverfahrens erfolgt über ein Netzwerk eingebundener Zentralen, diese erhalten hierzu in diesen Tagen Post.

Auch preislich hat der BZP bei dem frisch unterzeichneten Rahmenvertrag wieder sehr erfolgreich verhandelt:

Innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird der jeweilige behördlich festgelegte Taxitarif abgerechnet, außerhalb haben wir mit der Bahn mit Wirkung ab dem 1.3.2013 ein Entgelt von 0,70 (bisher 0,65) € je gefahrenen Kilometer bzw. 0,81 (bisher 0,76) € pro gefahrenen Kilometer bei Großraumfahrzeugen (jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) vereinbart. Sofern 2015 die Verlängerungsoption um ein Jahr greift, wird der Preis ab dem 1.3.2015 automatisch erhöht und beträgt dann 0,72 € je gefahrenen Kilometer bzw. 0,83 € bei Großraumfahrzeugen. Für Fahrten nach außerhalb des Pflichtfahrgebietes unter 15 Kilometer besetzt gefahrener Strecke gilt ebenfalls der Taxitarif. Das Zahlungsziel wurde auf Wunsch des Gewerbes auf 21 Tage verkürzt. Alles in allem also ein gelungenes Beispiel einer unternehmensorientierten Gewerbepolitik!

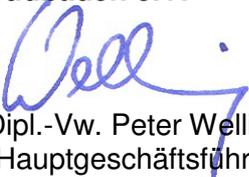
Informationen über die Gutscheinfahrten für die Bahn wie die vereinbarten Preise, aktualisierte Merkblätter sowie eine Übersicht der abrechnungsberechtigten Taxizentralen sind unter [www.bzp.org/bahnpartner.htm](http://www.bzp.org/bahnpartner.htm) einsehbar.

.....  
**Zu Punkt 5:**

Das soeben erschienene taxi-heute-Sonderheft „Taxi-Zubehör“ kann von interessierten Mitgliedsunternehmen in der Verbandsgeschäftsstelle angefordert werden. Taxiunternehmer erhalten damit erstmals eine komplette Übersicht aller wichtigen Hersteller von Taxi-Produkten und Dienstleistern rund ums Taxigewerbe. Am Ende der ausführlichen Recherchen standen über 660 Spezialisten für Taxiprodukte und Dienstleistungen. Die thematische Aufteilung erfolgte in 22 unterschiedlichen Kategorien.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes  
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling  
(Hauptgeschäftsführer)

Anlage

Zu Punkt 2: Taxitarif Landkreis Lörrach